

**Promotionsordnung
für die Staatswissenschaftliche Fakultät
der Universität Erfurt**

in der Fassung
vom 18. August 2026

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. ____)

Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

Promotionsordnung für die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 18. August 2026

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 161), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Grundordnung vom 23. Oktober 2024 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2024 S. 1673), erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung für die Staatswissenschaftliche Fakultät; der Fakultätsrat der Staatswissenschaftlichen Fakultät hat diese Satzung am 21. April 2021, am 20. April und 15. Juni 2022 sowie am 22. Oktober 2025 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

1. Teil:

Promotion durch Promotionsleistungen

§ 1

Doktorgrade

(1) Für Promotionsleistungen in den Staatswissenschaften verleiht die Universität Erfurt durch die Staatswissenschaftliche Fakultät die Grade einer Doktorin*ines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.), einer Doktorin*ines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) und einer Doktorin*ines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.).

(2) Für Promotionsleistungen in den Staatswissenschaften, die im Rahmen eines Nachwuchskollegs erbracht worden sind, kann statt der Doktorgrade nach Abs. 1 auf Antrag der Doktorandin*des Doktoranden auch der Grad eines Ph.D. in Business, in Economics, in International Relations, in Law, in Political Science, in Public Policy und in Sociology vergeben werden.

§ 2

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen weisen die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach. Sie bestehen aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation, § 10) und einer mündlichen Prüfung (Disputation, § 15).

§ 3

Prüfungsberechtigung und Betreuung

(1) Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät sowie die vom Promotionsausschuss fallweise oder für einen bestimmten Zeitraum bestellten Prüferinnen*Prüfer, die in der Regel habilitiert sein müssen.

(2) Gibt es nur eine Betreuerin*einen Betreuer, so muss diese Person eine Hochschullehrerin*ein Hochschullehrer der Fakultät sein, die das Promotionsfach in Forschung und Lehre vertritt. Als weitere Betreuerinnen*Betreuer können alle Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1 bestellt werden.

§ 4

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss leitet, soweit nicht die Prüfungskommission (§ 9) zuständig ist, das Verfahren, das zur Promotion führt.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören die Dekanin*der Dekan als Vorsitzende*Vorsitzender, die*der diese Aufgabe an ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied delegieren kann, sowie drei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder oder Angehörige der Fakultät an. Mindestens zwei der weiteren Mitglieder müssen

Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer der Fakultät sein. Dabei sollten in der Regel die Promotionsfächer Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft und Public Policy vertreten sein.

(3) Der Promotionsausschuss wird durch den Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Entscheidungen des Promotionsausschusses bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Der Promotionsausschuss kann im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ergibt eine Abstimmung im Promotionsausschuss Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, die*der Vorsitzende zwei Stimmen.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionsorgane entscheidet die Präsidentin*der Präsident nach Anhörung des jeweils zuständigen Organs (Promotionsausschuss, Prüfungskommission, Dekanin*Dekan).

§ 5

Annahme als Doktorandin*Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin*Doktorand ist elektronisch einzureichen. Voraussetzung ist die Selbstregistrierung der Antragstellerin*des Antragstellers im softwarebasierten System der Universität Erfurt zur Verwaltung von Promotionsverfahren. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die die Annahmeveraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nachweisen. Außerdem sind ein Lebenslauf sowie eine schriftliche Erklärung zu der Frage beizufügen, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Abs. 3 vorliegt.

(2) Als Doktorandin*Doktorand kann angenommen werden,

- (a) wer ein Studium auf dem Gebiet der Staatswissenschaften (Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft) an einer deutschen Universität bzw. einer gleichgestellten Hochschule oder einer deutschen Fachhochschule mit einem Mastergrad, Magistergrad, Diplom oder Staatsexamen oder mit einem Bachelorgrad nach einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren und dem Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten gemäß ECTS im angestrebten Promotionsfach oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat (Examenserfordernis);
- (b) wer das Master-, Magister- oder Diplomstudium mit mindestens der Note „gut“ (2,5 oder besser) oder das Bachelorstudium mit mindestens der Note „sehr gut“ (1,3 oder besser) und seine Bachelorarbeit mit der Note „sehr gut“ (1,0) abgeschlossen oder das erste oder zweite juristische Staatsexamen mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat (Qualitätserfordernis),
- (c) wer eine Dissertation plant, deren Gegenstand zu dem Gebiet des abgeschlossenen Studiums gehört und außerdem zu einem Forschungsgebiet der Fakultät passt (Kompatibilitätserfordernis),
- (d) wer ein Exposé für die Dissertation vorlegt, welches die Erwartung begründet, dass die in § 10 genannte Leistung erbracht werden wird (Prognoseerfordernis),
- (e) wer eine schriftliche Betreuungsvereinbarung einer möglichen Betreuerin*eines möglichen Betreuers (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1) und ggf. weiterer möglicher Betreuerinnen*Betreuer über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation vorlegt. Näheres wird in einer vom Fakultätsrat beschlossenen Durchführungsbestimmung geregelt.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Buchstabe c) und d) müssen durch das schriftliche Votum der möglichen Betreuerin*des möglichen Betreuers (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1) bestätigt werden.

(3) Als Doktorandin*Doktorand wird nicht angenommen, wer eine Promotion bereits mehr als einmal erfolglos versucht hat, wem der Dokortitel aberkannt worden ist oder wer bereits ein Promotionsvorhaben wegen eines Täuschungsversuchs nicht abschließen konnte.

(4) Hat die Bewerberin*der Bewerber abweichend von Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) ein Studium außerhalb der Staatswissenschaften (Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaft) abge-

schlossen oder plant eine Bewerberin*ein Bewerber abweichend von Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) eine Dissertation außerhalb des Gebiets des abgeschlossenen Studiums, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen zweier Prüfungsberechtigter. Hat die Bewerberin*der Bewerber das Qualitätserfordernis des Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) in einem Master-, Magister- oder Diplomstudium sowie in einem ersten oder zweiten juristischen Staatsexamen verfehlt und lediglich die Note „befriedigend“ (3,5 oder besser) erhalten, entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen von zwei Prüfungsberechtigten über die Annahme. Unter diesen beiden Prüfungsberechtigten darf die mögliche Betreuerin*der mögliche Betreuer (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1) sein.

(5) Die Annahme als Doktorandin*Doktorand kann unter Auflagen erfolgen. Erfolgt die Annahme

a) auf der Grundlage eines Bachelorstudiums, muss die Doktorandin*der Doktorand zum Promotionsfach Module aus den Master-Studienprogrammen und/oder strukturierten Promotionsprogrammen sowie vergleichbaren Programmen (z. B. Postgraduate-Schools) im Umfang bis 90 Leistungspunkten erfolgreich absolvieren; die Summe aus den Modulen des Bachelorstudiums und der Auflagen muss insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte betragen, davon mindestens 60 Leistungspunkte aus Master-Programmen, zudem muss hierbei mindestens die Note „gut“ (2,5 oder besser) erreicht werden; oder

b) für ein Promotionsfach, das abweichend von Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) außerhalb des abgeschlossenen Studiums liegt, muss die Doktorandin*der Doktorand im Promotionsfach Module aus den Bachelorprogrammen, Master-Studienprogrammen und/oder strukturierten Promotionsprogrammen sowie vergleichbaren Programmen (z. B. Postgraduate-Schools) im Umfang von 60 Leistungspunkten erfolgreich absolvieren und hierbei mindestens die Note „gut“ (2,5 oder besser) erreichen; dem Promotionsfach nahe Module aus dem abgeschlossenen Studium können auf Antrag der Doktorandin*des Doktoranden anerkannt werden.

Der Promotionsausschuss legt die Auflagen fest. Die Betreuerin*der Betreuer (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1) unterbreitet dafür einen Vorschlag über die zu absolvierenden Module. Die Auflagen werden der Doktorandin*dem Doktoranden schriftlich mit dem Annahmebescheid (§ 6 Abs. 3) mitgeteilt. In der Regel muss die Erfüllung der Auflagen innerhalb von vier Semestern nach der Annahme beim Promotionsausschuss von der Doktorandin*dem Doktoranden nachgewiesen werden; anderenfalls erlischt der Status als Doktorandin*Doktorand.

§ 6

Annahmeverfahren

(1) Die Annahme als Doktorandin*Doktorand ist bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die die Annahmeveraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nachweisen. Außerdem sind ein Lebenslauf sowie eine schriftliche Erklärung zu der Frage beizufügen, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Abs. 3 vorliegt.

(2) Um über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausländischer Universitäten im Rahmen von § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) und b) zu entscheiden, kann der Promotionsausschuss ein Gutachten der „Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen“ einholen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss durch schriftlichen Bescheid innerhalb von acht Wochen. Der Ablauf dieser Frist bewirkt nicht die Annahme als Doktorandin*Doktorand. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfungsberechtigten zur Betreuerin*zum Betreuer, die die schriftliche Erklärung nach § 5 Abs. 2 Buchstabe e) abgegeben haben. Ein die Annahme ablehnender Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Mit der Annahme bestimmt der Promotionsausschuss die Betreuerin*den Betreuer und bestellt, wenn es mehrere Prüfungsberechtigte gibt, mit denen eine Betreuungsvereinbarung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) geschlossen wurde, die weiteren Betreuerinnen*Betreuer. Weitere Betreuerinnen*Betreuer können

auf Antrag der Doktorandin*des Doktoranden auch noch nach der Annahme bestellt werden. Die Bestellung einer Betreuerin*eines Betreuers kann auf deren*dessen Antrag hin zurückgenommen werden; dem Antrag einer Betreuerin*eines Betreuers (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1) ist in der Regel erst stattzugeben, wenn eine neue Betreuerin*ein neuer Betreuer (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1) eingesetzt worden ist.

§ 7

Status als Doktorandin*Doktorand

(1) Mit der Annahme als Doktorandin*Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, ihre Forschungseinrichtungen der Doktorandin*dem Doktoranden zugänglich zu machen, die Doktorandin*den Doktoranden zu betreuen und die von ihr*ihm als Dissertation eingereichte Arbeit zu bewerten.

(2) Der Status als Doktorandin*Doktorand erlischt nach fünf Jahren, sofern die Doktorandin*der Doktorand vor Ablauf dieser Frist keinen Verlängerungsantrag stellt. Für den Verlängerungsantrag ist erneut eine Prognose nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d), Satz 3 zu treffen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Das Prüfungsverfahren wird eröffnet, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

1. die Dissertation in sechs Exemplaren, die den Anforderungen des Anhangs 1 entsprechen, sowie davon eine textidentische PDF-Datei,
2. eine schriftliche Erklärung der Doktorandin*des Doktoranden, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst, ausschließlich die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und die aus fremden Quellen wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen kenntlich gemacht sowie bei Verwendung eigener Vorarbeiten (Veröffentlichungen und Qualifikationsarbeiten) auf diese hingewiesen hat (Anhang 7),
3. ggf. eine von den Ko-Autorinnen*Ko-Autoren bestätigte Erklärung der Doktorandin*des Doktoranden, dass sie*er die von ihr*ihm gekennzeichneten Abschnitte ihrer*seiner Dissertation selbständig verfasst hat (Anhang 8),
- 4.- eine schriftliche Erklärung der Doktorandin*des Doktoranden, dass die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Fassung oder ein Teil hieraus keiner Hochschule zur Erlangung des Doktorgrads vorgelegen hat, oder ob sie oder Teile daraus bereits Gegenstand eines sonstigen Prüfungsverfahrens waren (Anhang 9),
- 5.- der aktualisierte Lebenslauf der Doktorandin*des Doktoranden mit Darstellung des Studiums und der wissenschaftlichen Tätigkeiten,
6. eine Bescheinigung über die Entrichtung der Promotionsgebühr, deren Höhe der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt zu entnehmen ist,
7. ein amtliches Führungszeugnis und
8. ggf. der Nachweis über die Erfüllung eventueller Auflagen des Annahmebescheids.

(2) Doktorandinnen*Doktoranden, die ihre Dissertation im Rahmen eines Nachwuchskollegs angefertigt haben, können das Erlangen des Grads eines Ph.D. in Business oder Economics statt eines Doktorgrads in Wirtschaftswissenschaft, eines Ph.D. in Law statt eines Doktorgrads in Rechtswissenschaft oder eines Ph.D. in International Relations, in Political Science, in Public Policy oder in Sociology statt eines Doktorgrads in Sozialwissenschaften beantragen. Dieser Antrag muss von der Sprecherin*dem Sprecher des Nachwuchskollegs befürwortet werden (Anhang 10). Auf Vorschlag der Nachwuchskollegs kann der Promotionsausschuss Kriterien aufstellen, die für eine Befürwortung des Antrags erfüllt sein müssen.

(3) Die Doktorandin*Der Doktorand hat die Eröffnung des Prüfungsverfahrens bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Abs. 1 beizufügen. Die Doktorandin*Der Doktorand kann Gutachterinnen*Gutachter für die Dissertation vorschlagen.

(4) Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Gibt er ihm statt, bestellt er zugleich die Prüfungskommission (§ 9) und die Gutachterinnen*die Gutachter (§ 10). Die*Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin*dem Doktoranden diese Entscheidungen mit. Ein Bescheid, der die Eröffnung des Prüfungsverfahrens ablehnt, wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann, nachdem ihm stattgegeben worden ist, nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses wirksam zurückgenommen werden. Die wirksame Rücknahme des Antrags beendet das Verfahren unmittelbar.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie bewertet die Promotionsleistungen.

(2) Die Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens bestellt.

(3) Der Prüfungskommission gehören die Gutachterinnen*Gutachter nach § 11 und ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder an. Den Vorsitz führt in der Regel die Betreuerin*der Betreuer (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1) oder eine der Gutachterinnen*einer der Gutachter. Ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät gehört der Prüfungskommission als Vertreterin*Vertreter an.

(4) Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung in der Prüfungskommission Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, die*der Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 10

Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung. Sie setzt sich mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinander, zu deren Lösung sie einen erheblichen Beitrag leistet. Sie soll zu neuen Erkenntnissen führen. Sie muss von der Doktorandin*vom Doktoranden selbständig angefertigt worden sein. Sie ist auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Mit Zustimmung der Betreuerin*des Betreuers (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1) kann der Promotionsausschuss auch andere Sprachen zulassen.

(2) Eine kumulative Dissertation muss mindestens 3 Aufsätze, davon mindestens einen allein verfassten Aufsatz der Doktorandin*des Doktoranden enthalten. Den eingereichten Aufsätzen muss eine Einleitung vorangestellt werden.

(3) Werden eine mit Ko-Autorinnen*Ko-Autoren gemeinschaftlich verfasste Abhandlung (Abs. 1) oder mit Ko-Autorinnen*Ko-Autoren verfasste Aufsätze (Abs. 2) vorgelegt, muss der Beitrag der Doktorandin*des Doktoranden erkennbar sein, individuell bewertet werden können und den Anforderungen entsprechen, die an eine Einzeldissertation gestellt werden.

§ 11

Gutachterinnen*Gutachter

(1) Eröffnet der Promotionsausschuss das Prüfungsverfahren, bestellt er mindestens zwei Gutachterinnen*Gutachter, darunter die Betreuerin*den Betreuer (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1). Von den Gutachterinnen*Gutachtern dürfen zwei nicht Ko-Autorinnen*Ko-Autoren von Teilen der vorgelegten Dissertation sein.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt eine weitere Gutachterin* einen weiteren Gutachter, wenn eine Gutachterin* ein Gutachter von zwei Gutachterinnen* Gutachtern die Note 'insuffizienter' gibt. Der Promotionsausschuss kann außerdem insbesondere in folgenden Fällen eine weitere Gutachterin* einen weiteren Gutachter bestellen:

1. wenn zwischen den Noten der eingereichten Gutachten eine Abweichung von mehr als einer Notensstufe besteht,
2. jederzeit auf Vorschlag einer Gutachterin* eines Gutachters.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

(1) Jede* Jeder nach § 11 bestellte Gutachterin* Gutachter erstellt der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation, das zu der Frage Stellung nimmt, ob die Dissertation den Anforderungen nach § 10 genügt, und eine Bewertung (gemäß § 16 Abs. 1) vorschlägt. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die in der Dissertation enthaltenen Erkenntnisse gegebenenfalls fremden Quellen oder eigenen Vorarbeiten (Veröffentlichungen und Qualifikationsarbeiten), auch eigenen Schriften der Doktorandin* des Doktoranden i. S. d. § 8 Abs. 1 2. und 3. Spiegelstrich zuzurechnen sind.

(2) Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, innerhalb der Auslegefrist gemäß § 13 Abs. 1 ein schriftliches Votum zu der Dissertation zu erstellen. Das Votum ist dem Promotionsausschuss vorzulegen, der es in Kopie an die Prüfungskommission und die Doktorandin* den Doktoranden weiterleitet. Schriftliche Voten können von der Prüfungskommission bei ihrer Entscheidung über die Annahme der Dissertation (§ 14) als auch deren Benotung (§ 16 Abs. 2) berücksichtigt werden. In diesem Fall hat die Prüfungskommission ihre Entscheidung zu begründen und der Doktorandin* dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Auslegung der Dissertation, der Gutachten und der Voten

(1) Nach Eingang der Gutachten gemäß § 11 werden die Dissertation und die Gutachten für zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit für sechs Wochen, im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Das Dekanat teilt den prüfungsberechtigten Mitgliedern die Zeit, in der die Dissertation und die Gutachten ausliegen, durch Rundschreiben mit. Die Auslegefrist beginnt einen Tag nach der Versendung des Informationsschreibens. Sofern während der Auslegefrist schriftliche Voten gemäß § 12 Abs. 2 eingereicht werden, wird deren Auslegung gesondert mitgeteilt. Werden vom Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen* Gutachter bestellt, sind die Dissertation und die Gutachten erneut auszulegen.

(2) Das Dekanat teilt der Doktorandin* dem Doktoranden den Zeitraum schriftlich mit, in dem die Dissertation und die Gutachten sowie ggf. eingereichte Voten (§ 12) zur Einsicht ausliegen, und überlässt ihr* ihm die Gutachten und ggf. die Voten in Kopie oder als Datei.

§ 14

Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Dissertation und der Gutachten entscheidet die Prüfungskommission innerhalb von vier Wochen über die Annahme der Dissertation. Sofern während der Auslegungsfrist ein Votum eingegangen ist, darf über die Annahme erst eine Woche nach der Auslegung des Votums entschieden werden. Falls alle nach § 11 bestellten Gutachterinnen* Gutachter in ihren Gutachten nach § 12 Abs. 1 übereinstimmend bejahen oder übereinstimmend verneinen, dass die Dissertation den Anforderungen nach § 10 genügt, und kein davon abweichendes Votum gemäß § 12 Abs. 2 vorliegt, bedarf es keines gesonderten Beschlusses der Prüfungskommission über die Annahme der Dissertation. In diesem Falle stellt die Vorsitzende* der Vorsitzende der Prüfungskommission für diese die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation fest.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt, so beendet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid an die Doktorandin*den Doktoranden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten.

(3) Die Prüfungskommission kann Auflagen für die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation erteilen (§ 18) und dabei auch auf eingereichte Voten (§ 12 Abs. 2) hinweisen. Diese Auflagen müssen der Doktorandin*dem Doktoranden spätestens vier Wochen nach der Disputation schriftlich mitgeteilt werden. Die Doktorandin*Der Doktorand ist berechtigt, ihre*seine Dissertation nach der Disputation vor der Veröffentlichung (§ 18 Abs. 2) unter Berücksichtigung der Gutachten sowie ggf. eingegangener Voten zu überarbeiten.

(4) Die Prüfungskommission kann anstelle einer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung die Dissertation einmalig unter Auflagen für die Überarbeitung zurückgeben. Für die Überarbeitung gilt eine Frist von zwölf Monaten ab Rückgabe der Dissertation. Eine nach Überarbeitung fristgerecht vorgelegte Dissertation ist nach §§ 12 und 13 zu behandeln. Macht die Doktorandin*der Doktorand vom Recht auf Überarbeitung keinen Gebrauch oder reicht sie*er die überarbeitete Dissertation nicht fristgerecht ein, ist die Dissertation abgelehnt.

§ 15

Disputation

(1) Die Disputation ist die öffentliche Verteidigung der Dissertation. Sie kann in der Sprache erfolgen, in der die Dissertation verfasst wurde.

(2) Nach Annahme der Dissertation gemäß § 14 lädt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission die Doktorandin*den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein. Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Gutachten stattfinden, sofern nicht vorlesungsfreie Zeiten eine längere Frist bedingen. Der Termin wird öffentlich bekannt gegeben.

(3) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation reicht die Doktorandin*der Doktorand der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Thesen zur Dissertation ein. Die*Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission hiervon unverzüglich Kopien zu.

(4) Die Disputation wird durch einen Vortrag der Doktorandin*des Doktoranden von etwa 20 Minuten Dauer eingeleitet. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion von etwa einer Stunde über die Dissertation an. Die promovierten Mitglieder der Fakultät, die der Prüfungskommission nicht angehören, können sich an ihr beteiligen.

(5) Die*Der Vorsitzende der Prüfungskommission protokolliert die Disputation. Das Protokoll enthält die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Dauer der Disputation, die Gegenstände der Disputation, ihre Benotungen durch die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die daraus hervorgehende Note (§ 16 Abs. 3) sowie ggf. die Auflagen für eine Veröffentlichung der Dissertation.

(6) Eine nicht bestandene Disputation kann einmalig und in der Regel innerhalb von sechs Wochen wiederholt werden.

§ 16

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Bewertung der Promotionsleistungen wird durch eine Note und den entsprechenden Zahlenwert dargestellt:

- | | |
|-------------------|---|
| - summa cum laude | 0 |
| - magna cum laude | 1 |
| - cum laude | 2 |

- rite 3
- insuffizienter 4

(2) Die Note der Dissertation ergibt sich im Regelfall als arithmetisches Mittel der Benotungen durch die vom Promotionsausschuss bestellten Gutachterinnen*Gutachter. Eingereichte Voten sind dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 2). Die Note wird mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet. Abweichende Entscheidungen der Prüfungskommission sind zulässig, wenn die Gutachten nicht übereinstimmende Bewertungen enthalten oder abweichende Voten eingereicht wurden. Abweichende Entscheidungen sind von der Prüfungskommission zu begründen.

(3) Die Note der Disputation ergibt sich als arithmetisches Mittel der Benotungen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission. Sie wird mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation gemäß § 14 angenommen wurde und die Disputation mit mindestens 3,50 bewertet worden ist.

(5) Für die Promotion wird eine Gesamtnote gemäß den Zahlenwerten in Abs. 1 festgesetzt, wobei die Note der Dissertation zweifach und die Note der Disputation einfach gewichtet werden. Bei einem Nachkommawert bis einschließlich ,50 wird auf die nächstbessere Note gerundet. Ansonsten wird auf die nächstschlechtere Note gerundet.

(6) Das Ergebnis der Promotion nebst Einzelnoten und Gesamtnote wird der Doktorandin*dem Doktoranden von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Doktorandin*der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Promotion für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin*der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Promotion gemäß Abs. 2 Satz 2 sind alle Promotionsurkunden einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunden ausgeschlossen.

(5) Der Doktorgrad soll nach § 58 Abs. 7 ThürHG entzogen werden, wenn sich die Inhaberin*der Inhaber als unwürdig zur Führung dieses Grades erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung designierte Doktorin*designierter Doktor (Dr. des.), die mit Ausstellen der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion erteilt wird (vgl. Anlage 4), wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG widerrufen, wenn die Veröffentlichung der Dissertation nicht binnen eines Jahres nachgewiesen ist.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation hat die Doktorandin*der Doktorand bei der Dekanin*dem Dekan binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung Pflichtexemplare abzuliefern, und zwar

1. sechs Exemplare, sofern die Dissertation in gedruckter Form als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel erscheint; in diesem Fall ist im Impressum die Veröffentlichung als Dissertation an der Universität Erfurt auszuweisen; oder
2. zwei gebundene maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation, sofern diese als selbständige elektronische Veröffentlichung im Buchhandel (e-Book) erscheint; in diesem Fall ist im Impressum die Veröffentlichung als Dissertation an der Universität Erfurt auszuweisen; oder
3. vier Sonderdrucke oder eine digitale Kopie, wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz bzw. -aufsätze veröffentlicht wird, zuzüglich zwei gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation oder
4. zwei gebundene maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation zusammen mit dem Veröffentlichungsvertrag, sofern diese als elektronische Veröffentlichung durch die Universitätsbibliothek Erfurt als Open Access Publikationsdienstleister der Universität Erfurt erfolgt.

Die in maschinenschriftlicher Fassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken, dauerhaft zu binden und entsprechend dem Anhang 2 zu gestalten. Die Dekanin*Der Dekan kann die Ablieferungsfrist auf Antrag verlängern.

(2) Die Doktorandin*Der Doktorand hat der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bestätigung einer Gutachterin*eines Gutachters darüber vorzulegen, dass das eingereichte Manuskript inhaltlich der angenommenen Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 entspricht. Die Veröffentlichung kann in gekürzter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Letzteres bedarf der schriftlichen Bestätigung einer Gutachterin*eines Gutachters gemäß Satz 1.

§ 19 Urkunde

(1) Über die Promotion durch Promotionsleistungen wird unter dem Datum der Disputation eine Urkunde in deutscher und eine in englischer Sprache ausgestellt (Promotionsurkunden). Die Urkunden enthalten die Gesamtnote und werden von der Präsidentin*dem Präsidenten und der Dekanin*dem Dekan unterschrieben. Ihr Inhalt ergibt sich aus Anhang 3) und 3a). Auf Antrag stellt die Dekanin*der Dekan ein Zeugnis in deutscher und eines in englischer Sprache über die einzelnen Prüfungsleistungen aus; auf diesem Zeugnis werden die Einzelnoten und die Gesamtnote mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen (Anhang 4 und 4a).

(2) Auf Antrag der Doktorandin*des Doktoranden stellt das Dekanat eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion in deutscher und eine in englischer Sprache aus, die zum Führen der Bezeichnung designierte Doktorin*designierter Doktor (Dr. des.) berechtigt. Ihr Inhalt richtet sich nach Anhang 5.

§ 20 Verleihung des Doktorgrads

(1) Der Doktorgrad wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Nach Wahl der Doktorandin*des Doktoranden wird ihr*ihm die Urkunde durch die Dekanin*den Dekan überreicht oder auf dem Postweg zugesandt. Erst mit der Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin*der Doktorand berechtigt, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Verleihung erfolgt, sobald die Bescheinigung der*des Vorsitzenden der Prüfungskommission, dass eine gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 von der Prüfungskommission verlangte Überarbeitung vorgenommen wurde und der Nachweis über die Veröffentlichung der Dissertation vorliegen. Die schriftliche Zusage eines Verlags oder des Open Access Publikationsdienstleisters der Universität Erfurt, die Dissertation zu veröffentlichen, reicht als Veröffentlichungsnachweis aus.

§ 21**Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Universitäten**

(Kooperationspromotion)

- (1) Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Universitäten setzen voraus, dass eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung einer Kooperationspromotion abgeschlossen wurde.
- (2) Im Rahmen einer solchen Kooperationsvereinbarung kann die Disputation gemäß § 15 durch eine mündliche Prüfungsleistung an der Partneruniversität ersetzt werden.
- (3) Die Prüfungskommission nach § 9 kann durch eine gemeinsame Prüfungskommission ersetzt werden, die einvernehmlich durch den Promotionsausschuss und ein entsprechendes Organ der Partneruniversität bestimmt wird. In diesem Falle sollten beide Institutionen gleichermaßen vertreten sein.

2. Teil:**Ehrenpromotion****§ 22****Ehrendoktorgrade**

Für Leistungen, die für die Rechtswissenschaft, die Sozialwissenschaften oder die Wirtschaftswissenschaft von herausragender Bedeutung sind, kann die Universität Erfurt durch die Staatswissenschaftliche Fakultät die Grade einer Doktorin*ines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h.c.), einer Doktorin*ines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) und einer Doktorin*ines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

§ 23**Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorgrads kann von drei Hochschullehrerinnen*Hochschullehrern der Fakultät gestellt werden. Er ist über die Dekanin*den Dekan an den Fakultätsrat zu richten und schriftlich zu begründen.
- (2) Das Verfahren wird nur eröffnet, wenn der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder der Eröffnung zustimmt.
- (3) Mit der Eröffnung des Verfahrens beauftragt der Fakultätsrat zwei Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Jede*Jeder von ihnen erstellt dem Fakultätsrat innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Person und schlägt eine Entscheidung vor. Beide Gutachten werden den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie den Hochschullehrerinnen*Hochschullehrern der Fakultät durch das Dekanat zugeleitet.
- (4) Die Dekanin*Der Dekan bietet den Hochschullehrerinnen*Hochschullehrern der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese können ihr*ihm mitteilen, ob sie der Ehrenpromotion zustimmen, diese ablehnen oder sich einer Stellungnahme enthalten. Die Dekanin*Der Dekan informiert den Fakultätsrat über das Ergebnis der Befragung.
- (5) Jede Hochschullehrerin*Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, ein weiteres Gutachten über den Antrag zu erstellen und dem Fakultätsrat vorzulegen.
- (6) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Der Antrag ist angenommen, wenn der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 24**Urkunde**

Über die Ehrenpromotion wird eine von der Präsidentin*dem Präsidenten und von der Dekanin*dem Dekan unterschriebene Urkunde ausgestellt. Ihr Inhalt ergibt sich aus Anhang 6.

§ 25 Verleihung

Der Ehrendoktorgrad wird verliehen, indem die Dekanin*der Dekan der zu ehrenden Person die Urkunde überreicht.

§ 26 Bekanntgabe

Von der Ehrenpromotion werden sowohl das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als auch sämtliche deutschen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen durch das Dekanat benachrichtigt.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 27 Promotionsregister

- (1) Das Dekanat führt ein Register, in das jedes Promotionsverfahren eingetragen wird.
- (2) Bei Promotionen durch Promotionsleistungen werden in das Register aufgenommen: Name und Anschrift der Doktorandin*des Doktoranden; Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin*Doktorand; Titel der Dissertation; Name der Betreuerin*des Betreuers; Namen der Gutachterinnen*Gutachter; Tag der Disputation; Tag der Verleihung des Doktorgrads.
- (3) Bei Ehrenpromotionen werden in das Register aufgenommen: Name und Anschrift der zu ehrenden Person; Namen der Gutachterinnen*Gutachter; Tag des Beschlusses des Fakultätsrats; Tag der Verleihung des Ehrendoktorgrads.

§ 28 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, welcher der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt nachfolgt, und gilt für Doktorandinnen*Doktoranden, die nach diesem Zeitpunkt als Doktorandin*Doktorand angenommen werden. Doktorandinnen*Doktoranden, die vor diesem Zeitpunkt als Doktorandinnen*Doktoranden angenommen wurden, können auf Antrag die Prüfung nach dieser Ordnung ablegen.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anhang 1:**Anforderungen an die im Prüfungsverfahren nach § 8 Abs. 1 einzureichenden Exemplare der Dissertation**

Die im Prüfungsverfahren nach § 8 Abs. 1 einzureichende Fassung der Dissertation hat folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Format DIN A 4, maschinengeschrieben; ausreichender Korrekturrand; 1,5-zeilig; Schriftgröße 12 pt; gebunden.
2. Titelblatt:

<Titel der Dissertation>

<Vorname und Name der Doktorandin*des Doktoranden>

Dissertation zur Erlangung des <Grads einer Doktorin*eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)/
einer Doktorin*eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)/
einer Doktorin*eines Doktors Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.)>
der Universität Erfurt, Staatswissenschaftliche Fakultät

Anhang 2:**Veröffentlichung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4**

Die zur Vervielfältigung bestimmte Fassung der Dissertation hat unbeschadet des § 18 folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Format DIN A 5, maschinengeschrieben; beidseitig kopiert; gebunden
2. Titelblatt:
 - Vorderseite:

<Titel der Dissertation>

<Vorname und Name der Doktorandin*des Doktoranden>

Dissertation zur Erlangung des Grads <einer Doktorin*eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)/
einer Doktorin*eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)/
einer Doktorin*eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.)>
der Universität Erfurt, Staatswissenschaftliche Fakultät

<Jahreszahl>

- Rückseite:

Gutachterin*Gutachter: <>

Gutachterin*Gutachter: <>

Datum der Disputation: <>

3. Letztes Blatt:

Lebenslauf der Doktorandin*des Doktoranden (maximal 1 Seite)

Anhang 3:

Urkunde über die Promotion (Muster in deutscher Sprache)

Die Universität Erfurt

verleiht durch

die Staatswissenschaftliche Fakultät

<Vorname und Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

den Grad <einer Doktorin*eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)/
einer Doktorin*eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr rer. pol.)/
einer Doktorin*eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.)>.

Sie*Er hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch

die <Note> bewertete Dissertation

<Titel der Dissertation>

und die <Note> bewertete Disputation vom <Datum der Disputation>
die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen und

das Gesamtprädikat

<Gesamtnote>

erhalten.

<Siegel>

Erfurt, den <Datum der Disputation>

<Unterschrift>

Die Präsidentin*Der Präsident

<Unterschrift >

Die Dekanin*Der Dekan

Vfg.: Ausgehändigt am: <>

Anhang 3a:

Urkunde über die Promotion (Muster in englischer Sprache)

The University of Erfurt
awards through the
Faculty of Law, Economics and Social Sciences
<first name and surname>
born on <date of birth> in <place of birth>
the degree of <Doktorin*Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)/
Doktorin*Doktors der Sozialwissenschaften (Dr rer. pol.)/
Doktorin*eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.)>

In accordance with our doctoral regulations, he*she has demonstrated his*her ability
to conduct in-depth scientific work through the dissertation

<Titel der Dissertation >
graded with <grade>
and the defense from <date of defense>
graded with <grade>

He/She received the overall grade of
<overall grade>

<Seal>

Erfurt, <date of defense>

<signature>

The President

<signature>

The Dean

Anhang 4:

Zeugnis über die Promotion (Muster in deutscher Sprache)

Die Universität Erfurt

bescheinigt durch

die Staatswissenschaftliche Fakultät, dass

<Vorname und Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

den Grad <einer Doktorin*eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)/
einer Doktorin*eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr rer. pol.)/
einer Doktorin*eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.)> erworben hat.

Sie*Er hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch

die <Note und Zahlenwert> bewertete Dissertation

<Titel der Dissertation>

und die <Note und Zahlenwert> bewertete Disputation vom <Datum der Disputation>
die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen und

das Gesamtprädikat

<Gesamtnote und Zahlenwert>

erhalten.

<Siegel>

Erfurt, den <Datum der Disputation>

<Unterschrift >

Die Dekanin*Der Dekan

Vfg.: Ausgehändigt am: <>

Anhang 4a:

Zeugnis über die Promotion (Muster in englischer Sprache)

The University of Erfurt
certifies, through the
Faculty of Law, Economics and Social Sciences, that
<first name and surname>
born on <date of birth> in <place of birth>
has been awarded the degree of <Doktorin*Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)/
Doktorin*Doktors der Sozialwissenschaften (Dr rer. pol.)/
Doktorin*eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.)>

In accordance with our doctoral regulations, he/she has demonstrated his/her ability
to conduct in-depth scientific work through the dissertation

<Titel der Dissertation>
graded with a <Grade and Numerical Value>
and the defense from <date of defense>
graded with a <Grade and Numerical Value>

He/She received the overall grade of
<overall Grade and Numerical Value>

<Seal>

Erfurt, <date of defense>

<signature>
The Dean

Anhang 5:**Vorläufige Bescheinigung über die Promotion (Muster in deutscher Sprache)**

Die Universität Erfurt
bescheinigt durch
die Staatswissenschaftliche Fakultät

<Vorname und Name>,

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>,

dass sie*er ihr*sein Promotionsverfahren im Fach <Rechtswissenschaft/Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft> erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit wurde durch die Dissertation <Titel der Dissertation> und durch die Disputation vom <Datum der Disputation> nachgewiesen.

Die Promotionsleistungen wurden mit der Note <Gesamtnote> bewertet.

Diese Bescheinigung berechtigt sie*ihn, bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde die Bezeichnung <designierte Doktorin*designierter Doktor> (Dr. des.) zu führen. Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist sie*er berechtigt, den Dokortitel „Dr. iur./Dr. rer. pol.“ zu führen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Universität Erfurt, Nordhäuser Str. 63, 99089 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift im Dezernat 1: Studium und Lehre einzulegen.

Erfurt, den <Datum der Disputation>

<Unterschrift>

Die Dekanin*Der Dekan

Vorläufige Bescheinigung über die Promotion (Muster in englischer Sprache)

The University of Erfurt
certifies, through the
Faculty of Law, Economics and Social Sciences, that

<first name and surname>

born on <date of birth> in <place of birth>

has successfully completed his*her doctoral program in <Law/Social Sciences/Economics>.

The ability to conduct in-depth scientific work was demonstrated by the dissertation <Title of Dissertation> and the defense held on <Date of Defense>.

The doctoral thesis was graded with <overall Grade and Numerical Value >.

This certificate entitles her*him to use the title <designated doctor> (Dr. des.) until the doctoral diploma is awarded. Only upon receipt of the doctoral diploma is she*he entitled to use the doctoral title “Dr. iur./Dr. rer. pol.”

Legal Remedies

You may file an appeal against this decision within one month of its notification. The appeal must be submitted in writing to the President of the University of Erfurt, Nordhäuser Str. 63, 99089 Erfurt, or recorded in person at Department 1: Academic Affairs and Teaching.

Erfurt, den < Date of Defense>

<Unterschrift>

Die Dekanin*Der Dekan

Anhang 6:

Urkunde über die Ehrenpromotion (Muster)

Die Universität Erfurt

verleiht durch

die Staatswissenschaftliche Fakultät

<Vorname und Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

den Grad <einer Doktorin*eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h.c.)/
einer Doktorin*eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.)/
einer Doktorin*eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.)>.

Sie*Er hat Leistungen erbracht, die für die <Rechtswissenschaft/Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft> von herausragender Bedeutung sind. <Satz zur Begründung>

<Siegel>

Erfurt, den <Datum des Fakultätsrats>

<Unterschrift>

Die Präsidentin*Der Präsident

<Unterschrift>

Die Dekanin*Der Dekan

Vfg.: Ausgehändigt am: < >

Anhang 7:

Erklärung gemäß § 8 Abs. 1, 2. Spiegelstrich (Muster)

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht, bei Verwendung eigener Vorarbeiten (Veröffentlichungen und Qualifikationsarbeiten) habe ich auf diese hingewiesen. Die Arbeit ist ganz oder in Teilen Gegenstand des folgenden Prüfungsverfahrens gewesen: (bei Nichtzutreffen streichen!)

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt.

Ort, Datum _____

(Unterschrift der Doktorandin*des Doktoranden)

Anhang 8:**Erklärung gemäß § 8 Abs. 1, 3. Spiegelstrich (Muster)**

Ich erkläre hiermit, dass die Abhandlung mit folgenden Ko-Autorinnen*Ko-Autoren verfasst wurde:

Vorname Name (Universität): _____

Vorname Name (Universität): _____

Oder: Ich erkläre hiermit, dass der Aufsatz „TITEL DES AUFSATZES 1“ mit folgenden Ko-Autorinnen*Ko-Autoren:

Vorname Name (Universität): _____,

Vorname Name (Universität): _____,

und der Aufsatz „TITEL DES AUFSATZES 2“ mit folgenden Ko-Autorinnen*Ko-Autoren verfasst wurde:

Vorname Name (Universität): _____,

Vorname Name (Universität): _____.

Ort, Datum _____

(Unterschrift der Doktorandin*des Doktoranden)

Hiermit bestätigen die o. g. Ko-Autorinnen*Ko-Autoren, dass folgende Abschnitte aus der Abhandlung bzw. den o.g. Aufsätzen von „NAME DER DOKTORANDIN*DES DOKTORANDEN“ selbständig angefertigt worden sind:

- Abschnitt „ggf. TITEL DES ABSCHNITTS“ von S. x – S y.
- Abschnitt „ggf. TITEL DES ABSCHNITTS“ von S. x – S y.
- Abschnitt „ggf. TITEL DES ABSCHNITTS“ von S. x – S y.

Ort, Datum _____

(Unterschrift der Ko-Autorin*des Ko-Autoren)

Ort, Datum _____

(Unterschrift der Ko-Autorin*des Ko-Autoren)

Anhang 9:**Erklärung gemäß § 8 Abs. 1, 4. Spiegelstrich (Muster)**

Ich erkläre hiermit, dass die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Fassung oder ein Teil hieraus keiner anderen Hochschule zur Erlangung des Doktorgrads vorgelegen hat und

- ☐ dass sie oder Teile daraus nicht bereits Gegenstand eines sonstigen Prüfungsverfahrens waren.
- ☐ dass sie bzw. nachfolgend aufgeführte Teile daraus Gegenstand des folgenden Prüfungsverfahrens waren.
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ort, Datum _____

(Unterschrift der Doktorandin *des Doktoranden)

Anhang 10:

Antrag auf Erlangung des Grades eines Ph.D. gemäß § 8 Abs. 2

Hiermit beantrage ich, dass mir im Fall einer erfolgreichen Promotion der Grad eines Ph.D. in

- ☐ Business
- ☐ Economics
- ☐ Law
- ☐ International Relations
- ☐ Political Science
- ☐ Public Policy
- ☐ Sociology

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

verliehen wird.

Ort, Datum

(Unterschrift der Doktorandin*des Doktoranden)

Hiermit bestätige ich als Sprecherin*Sprecher des Nachwuchskollegs [NAME des Nachwuchskollegs], dass [NAME der Antragstellerin*des Antragstellers] seit mindestens drei Jahren Mitglied im Nachwuchskolleg [NAME des Nachwuchskollegs] ist und aktiv an dessen Veranstaltungen teilgenommen hat. Das strukturierte Promotionsprogramm, die darin erbrachten Leistungen und die eingereichte Dissertation begründen den Antrag.

Ort, Datum

(Unterschrift der Sprecherin*des Sprechers)